

Referentenentwurf

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

Verordnung zur Änderung der Gewerbeanzeige- und der Finanzanlagenvermittlungsverordnung

A. Problem und Ziel

Mit dem Siebten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) und dem Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und anderer Gesetze vom ... (BGBl. I S. ...) wurde der Katalog der nach § 14 Absatz 8 Satz 1 der Gewerbeordnung (GewO) empfangsberechtigten Stellen, die regelmäßig Daten aus der Gewerbeanzeige erhalten können, erweitert. Die Gewerbeanzeigeverordnung (GewAnzV) ist daher in Anpassung an die Neuregelung zu ergänzen und der Datenkranz für die neu aufgenommenen empfangsberechtigten Stellen festzulegen. Darüber hinaus sind weitere Folgeänderungen in der GewAnzV vorzunehmen, die sich aus dem Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und anderer Gesetze ergeben.

In der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) sind verschiedene Änderungen vorzunehmen. Insbesondere sollen durch die Änderung des bisher starren Verweises auf die unmittelbar anwendbare Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 in einen gleitenden Verweis auf die jeweils geltende Fassung der Delegierten Verordnung Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater mit einer Erlaubnis nach §§ 34f bzw. 34h GewO dazu verpflichtet werden, ihre Kunden im Rahmen einer Anlageberatung zu deren Nachhaltigkeitspräferenzen zu befragen. Darüber hinaus soll das Schriftformerfordernis für die Negativklärung gemäß § 24 Absatz 1 Satz 5 FinVermV in ein Textformerfordernis abgeändert werden. Schließlich ist in Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung das Thema „nachhaltige Finanzanlageprodukte“ zum Gegenstand der Sachkundeprüfung zu machen.

B. Lösung

In § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 bis 13 GewAnzV werden die nach § 14 Absatz 8 Satz 1 Nummer 11 bis 14 GewO empfangsberechtigten Stellen (die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, die Ausländerbehörden, die Finanzämter und die für die Erlaubnisverfahren nach der Gewerbeordnung zuständigen Behörden) ergänzt und die Daten bestimmt, die ihnen jeweils zu übermitteln sind. In § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 GewAnzV wird zudem die Bezeichnung der für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden infolge einer Erweiterung der Überwachungsaufgaben angepasst. Darüber hinaus werden weitere Folgeänderungen in der GewAnzV vorgenommen, die sich aus dem Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und anderer Gesetze ergeben.

In § 11a Absatz 3 Satz 3 FinVermV wird der starre Verweis auf die unmittelbar anwendbare Delegierte Verordnung (EU) 2017/565, auf die in der gesamten Finanzanlagenvermittlungsverordnung Bezug genommen wird, in einen gleitenden Verweis auf die jeweils geltende Fassung der Delegierten Verordnung geändert. Damit werden auch Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater mit einer Erlaubnis nach §§ 34f bzw. 34g GewO dazu verpflichtet, ihre Kunden im Rahmen einer Anlageberatung zu deren Nachhaltigkeitspräferenzen zu befragen. Zudem wird das Schriftformerfordernis für die Negativklärung gemäß § 24 Absatz 1 Satz 5 FinVermV durch ein Textformerfordernis ersetzt

und das Thema „nachhaltige Finanzanlageprodukte“ wird durch eine Ergänzung der Anlage 1 zur FinVermV zum Gegenstand der Sachkundeprüfung. Darüber hinaus werden weitere Aktualisierungen vorgenommen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine unmittelbaren Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für Bund, Länder und Kommunen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Verordnungsentwurf enthält keine Regelungen für Bürgerinnen und Bürger. Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch diese Verordnung kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die in Artikel 1 vorgenommene Anpassung der GewAnzV an die in § 14 GewO vorgenommenen Änderungen entsteht der Wirtschaft kein zusätzlicher Aufwand, der über die bereits erfolgte Änderung der GewO hinausgeht (siehe dazu BR-Drs. 245/22, S. 14 f. zur Darstellung des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft).

Finanzanlagenvermittlern und Honorar-Finanzanlageberatern mit einer Erlaubnis nach §§ 34f bzw. 34h GewO entsteht durch die Änderung in Artikel 2 Nummer 3 ein zusätzlicher Aufwand in Höhe von 101 Millionen Euro pro Jahr.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberatern müssen künftig im Rahmen der Anlageberatung von ihren Kunden Informationen über deren Nachhaltigkeitspräferenzen einholen und diese dann bei der vorzunehmenden Eignungsbeurteilung berücksichtigen. Dies ergibt sich aus § 16 Absatz 1 Satz 3 FinVermV, wonach hinsichtlich der Anforderungen an die Geeignetheit und den im Zusammenhang mit der Geeignetheit geltenden Pflichten die Artikel 54 und 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 – in der Fassung der Änderung durch die Verordnung (EU) 2021/1254 – entsprechend anzuwenden sind. Durch diese 1:1-Umsetzung von EU-Vorgaben entstehen Bürokratiekosten aus Informationspflichten in Höhe von 101 Millionen Euro pro Jahr. Zum 1. Januar 2022 waren insgesamt 39 340 Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater mit Erlaubnis nach §§ 34f bzw. 34h GewO im Finanzanlagenvermittlerregister eingetragen (vgl. <https://www.dihk.de/de/themen-und-positionen/recht-in-der-wirtschaft/gewerberecht/statistiken-vermittlerverzeichnisse>). Geht man davon aus, dass jeder Finanzanlagenvermittler im Durchschnitt 500 Anlageberatungen pro Jahr durchführt und die Abfrage und Zusammenstellung von Informationen über die Nachhaltigkeitspräferenzen der Kunden im Durchschnitt einen Zeitaufwand von 6 Minuten pro Fall verursachen, ergibt sich bei einem Lohnsatz mittleren Qualifikationsniveaus in Höhe von 51,30 Euro (vgl. Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung,

September 2022, Anhang 7 - Lohnkostentabelle Wirtschaft, Wirtschaftsabschnitt K) der genannte Aufwand.

Die One in, one out-Regel findet auf das vorliegende Regelungsvorhaben keine Anwendung, da der laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ausschließlich durch die 1:1-Umsetzung von EU-Vorgaben entsteht.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die in Artikel 1 vorgenommene Anpassung der GewAnzV an die in § 14 GewO entstandenen Änderungen entsteht der Verwaltung kein zusätzlicher Aufwand, der über die bereits erfolgte Änderung der Gewerbeordnung hinausgeht (siehe dazu BR-Drs. 245/22, S. 15 ff. zur Darstellung des Erfüllungsaufwands für die Verwaltung).

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

Verordnung zur Änderung der Gewerbeanzeige- und der Finanzanlagenvermittlungsverordnung

Vom ...

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz verordnet

- auf Grund des § 14 Absatz 14 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und anderer Gesetze vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist,

- auf Grund des § 34g Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 2, Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Satz 2 und 3 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium der Justiz:

Artikel 1

Änderung der Gewerbeanzeigeverordnung

Die Gewerbeanzeigeverordnung vom 22. Juli 2014 (BGBl. I S. 1208), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Juli 2019 (BGBl. I S. 916) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Wörtern „im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 der Gewerbeordnung“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) Nach den Wörtern „im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Gewerbeordnung“ werden die Wörter „und in den Fällen der Änderung des Namens des Gewerbetreibenden im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2a der Gewerbeordnung“ eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 9 werden im einleitenden Teil die Wörter „die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden der Länder“ durch die Wörter „die nach Landesrecht zuständigen Behörden nach dem Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände-, Futtermittel-, Tabak-, Tiergesundheits- und Tierschutzrecht“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 9 Buchstabe c wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Folgende Nummern 10 bis 13 werden angefügt:

- „10. an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See nach § 14 Absatz 8 Satz 1 Nummer 11 der Gewerbeordnung mit Ausnahme
 - a) der Daten in den Feldern 12, 13, 17, 19, 21 bis 31 und 33 der Anlage 1,
 - b) der Daten in den Feldern 12, 13, 17, 22 bis 28 und 30 der Anlage 2 und
 - c) der Daten in den Feldern 12, 13, 17, 19, 21 bis 28 und 30 der Anlage 3,
 11. an die Ausländerbehörden nach § 14 Absatz 8 Satz 1 Nummer 12 der Gewerbeordnung mit Ausnahme
 - a) der Daten in den Feldern 12 bis 14, 17, 19, 22 bis 29 und 33 der Anlage 1,
 - b) der Daten in den Feldern 12 bis 14, 17, 22 bis 26 und 30 der Anlage 2 und
 - c) der Daten in den Feldern 12 bis 14, 17, 19, 21 bis 28 und 30 der Anlage 3,
 12. an die Finanzämter nach § 14 Absatz 8 Satz 1 Nummer 13 der Gewerbeordnung mit Ausnahme
 - a) der Daten in den Feldern 6, 12, 13, 19, 21, 22, 27 bis 31 und 33 der Anlage 1,
 - b) der Daten in den Feldern 6, 12, 13, 22, 25 bis 28 und 30 der Anlage 2 und
 - c) der Daten in den Feldern 6, 12, 13, 19, 21, 22, 27 und 30 der Anlage 3,
 13. an die für die Erlaubnisverfahren nach der Gewerbeordnung zuständigen Behörden nach § 14 Absatz 8 Satz 1 Nummer 14 der Gewerbeordnung mit Ausnahme
 - a) der Daten in den Feldern 33 der Anlage 1,
 - b) der Daten in den Feldern 30 der Anlage 2 und
 - c) der Daten in den Feldern 30 der Anlage 3“.
- b) In Absatz 4 Satz 2 und 5 werden jeweils die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ ersetzt.
3. In der Anlage 2 werden die Erläuterungen zu Feld 20 wie folgt gefasst:
- „Sonstige Gründe für die Ummeldung (z.B. Verlegung der Betriebsstätte innerhalb der Gemeinde, Änderung des Namens des Gewerbetreibenden; freiwillige Angaben: Aufgabe einer Tätigkeit, Nebenerwerb etc.)“.

Artikel 2

Änderung der Finanzanlagenvermittlungsverordnung

Die Finanzanlagenvermittlungsverordnung vom 2. Mai 2012 (BGBl. I S. 1006), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1434) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 Buchstabe b wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. einen Sachkundenachweis im Sinne des § 34i Absatz 2 Nummer 4 der Gewerbeordnung besitzt.“
2. § 4 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe f wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Nach Buchstabe f wird folgender Buchstabe g eingefügt:

„g) als Kaufmann für Versicherungen und Finanzanlagen oder als Kauffrau für Versicherungen und Finanzanlagen oder“.
 - c) Der bisherige Buchstabe g wird Buchstabe h.
3. In § 11a Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „, die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2017/2294 vom 28. August 2017 (ABl. L 329 vom 28.8.2017, S. 4) geändert worden ist,“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.
4. In § 24 Absatz 1 Satz 5 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
5. In Anlage 1 wird nach Nummer 2.2.3 folgende Nummer 2.2.4 eingefügt:

„2.2.4 Nachhaltige Finanzanlageprodukte“.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem Siebten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) und dem Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und anderer Gesetze vom ... (BGBl. I S. ...) wurde der Katalog der nach § 14 Absatz 8 Satz 1 der Gewerbeordnung (GewO) empfangsberechtigten Stellen, die regelmäßig Daten aus der Gewerbeanzeige erhalten können, erweitert. Die Gewerbeanzeigeverordnung (GewAnzV) ist daher in Anpassung an die Neuregelung zu ergänzen und der Datenkranz für die neu aufgenommenen empfangsberechtigten Stellen festzulegen. Darüber hinaus sind weitere Folgeänderungen in der GewAnzV vorzunehmen, die sich aus dem Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und anderer Gesetze ergeben.

In der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) sind verschiedene Änderungen vorzunehmen. Insbesondere sollen durch die Änderung des bisher starren Verweises auf die unmittelbar anwendbare Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 in einen gleitenden Verweis auf die jeweils geltende Fassung der Delegierten Verordnung Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater mit einer Erlaubnis nach §§ 34f bzw. 34h GewO dazu verpflichtet werden, ihre Kunden im Rahmen einer Anlageberatung zu deren Nachhaltigkeitspräferenzen zu befragen. Darüber hinaus soll das Schriftformerfordernis für die Negativerklärung nach § 24 Absatz 1 Satz 5 FinVermV in ein Textformerfordernis abgeändert werden. Schließlich ist in Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung das Thema „nachhaltige Finanzanlageprodukte“ zum Gegenstand der Sachkundeprüfung zu machen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

In § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 bis 13 GewAnzV werden die nach § 14 Absatz 8 Satz 1 Nummer 11 bis 14 GewO empfangsberechtigten Stellen (die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, die Ausländerbehörden, die Finanzämter und die für die Erlaubnisverfahren nach der Gewerbeordnung zuständigen Behörden) ergänzt und die Daten bestimmt, die ihnen jeweils zu übermitteln sind. In § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 GewAnzV wird zudem die Bezeichnung der für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden infolge einer Erweiterung der Überwachungsaufgaben angepasst. Darüber hinaus werden weitere Folgeänderungen in der GewAnzV vorgenommen, die sich aus dem Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und anderer Gesetze ergeben.

In § 11a Absatz 3 Satz 3 FinVermV wird der starre Verweis auf die unmittelbar anwendbare Delegierte Verordnung (EU) 2017/565, auf die in der gesamten Finanzanlagenvermittlungsverordnung Bezug genommen wird, in einen gleitenden Verweis auf die jeweils geltende Fassung der Delegierten Verordnung geändert. Damit werden auch Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater mit einer Erlaubnis nach §§ 34f bzw. 34g GewO dazu verpflichtet, ihre Kunden im Rahmen einer Anlageberatung zu deren Nachhaltigkeitspräferenzen zu befragen. Zudem wird das Schriftformerfordernis für die Negativerklärung nach § 24 Absatz 1 Satz 5 FinVermV durch ein Textformerfordernis ersetzt und das Thema „nachhaltige Finanzanlageprodukte“ wird durch eine Ergänzung der Anlage 1 zur FinVermV zum Gegenstand der Sachkundeprüfung. Darüber hinaus werden weitere Aktualisierungen vorgenommen.

III. Alternativen

Keine. § 14 Absatz 14 GewO sieht nur die Form der Rechtsverordnung vor, um konkretisierende Vorschriften zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflicht zur Gewerbeanzeige und zur Datenübermittlung an empfangsberechtigte Stellen zu erlassen.

§ 34g GewO sieht ebenfalls nur die Form der Rechtsverordnung vor, um konkretisierende Vorschriften zum Schutze der Allgemeinheit und der Anleger über den Umfang der Verpflichtungen der Gewerbetreibenden bei der Ausübung des Gewerbes eines Finanzanlagenvermittlers und Honorar-Finanzanlagenberaters zu erlassen.

IV. Regelungskompetenz

§ 14 Absatz 14 GewO ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Vorschriften zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflicht zur Gewerbeanzeige, zur Regelung der Datenübermittlung an empfangsberechtigte Stellen und zur Führung der Statistik zu erlassen.

§ 34g Absatz 1 und Absatz 2 GewO ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium der Justiz mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Verpflichtungen des Finanzanlagenvermittlers (§ 34f) und des Honorar-Finanzanlagenberaters (§ 34h) zu erlassen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat. Artikel 2 Nummer 3 regelt, dass nunmehr die Delegierte Verordnung (EU) 2017/565, auf die in § 11a Absatz 3 Satz 3 FinVermV und in anderen Vorschriften der FinVermV verwiesen wird, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend gelten soll.

VI. Regelungsfolgen

Die Änderung des starren Verweises in § 11a Absatz 3 Satz 3 FinVermV auf die Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 in einen gleitenden Verweis wirkt sich insbesondere auf § 16 Absatz 1 Satz 3 FinVermV aus. Danach sind im Rahmen der Anlageberatung hinsichtlich der Anforderungen an die Geeignetheit einer Finanzanlage und den im Zusammenhang mit der Geeignetheit geltenden Beratungspflichten die Artikel 54 und 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 entsprechend anzuwenden. Nach Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe a und Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/565 in der durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1253 vom 21. April 2021 geänderten Fassung müssen Wertpapierfirmen im Rahmen der Geeignetheitsbeurteilung und -erklärung von ihren Kunden Informationen auch zu deren Nachhaltigkeitspräferenzen einholen. Mit dem Verweis auf die Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 in der jeweils geltenden Fassung unterliegen künftig auch Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater mit einer Erlaubnis nach §§ 34f GewO bzw. 34h GewO dieser Pflicht. Damit wird ein Gleichlauf mit Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die dem Wertpapierhandelsgesetz unterliegen, hergestellt, für die die Delegierte Verordnung (EU) 2017/565, in der Fassung der letzten Änderung durch die Verordnung (EU) 2021/1254 bereits unmittelbar gilt.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Es wird eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung bewirkt, indem in der FinVermV die Fälle, in denen der praktische Teil der Sachkundeprüfung entfällt, und die Abschlussprüfungen, die der Sachkundeprüfung gleichgestellt werden, erweitert werden.

Zudem wird das Schriftformerfordernis für die Negativerklärung nach § 24 Absatz 1 Satz 5 FinVermV in ein Textformerfordernis abgeändert.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Verordnungsentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Änderungen der FinVermV tragen dazu bei, den Aspekt der Nachhaltigkeit bei der Vermittlung von Finanzanlagen dadurch zu stärken, dass im Rahmen der Anlageberatung künftig auch Informationen zu den Nachhaltigkeitspräferenzen des Anlegers eingeholt werden müssen. Darüber hinaus wird das Thema „nachhaltige Finanzanlageprodukte“ in Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung zum Gegenstand der Sachkundeprüfung. Die Regelungen sind insbesondere unter den Gesichtspunkten der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, der sozialen Verantwortung und der Achtung der Menschenrechte dauerhaft tragfähig.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine unmittelbaren Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für Bund, Länder und Kommunen.

4. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Verordnungsentwurf enthält keine Regelungen für Bürgerinnen und Bürger. Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch diese Verordnung kein Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die in Artikel 1 vorgenommene Anpassung der Gewerbeanzeigerverordnung an die in § 14 GewO vorgenommenen Änderungen entsteht der Wirtschaft kein Aufwand, der über die Änderung der Gewerbeordnung hinausgeht (siehe dazu BR-Drs. 245/22, S. 14 f. zur Darstellung des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft).

Finanzanlagenvermittlern mit einer Erlaubnis nach § 34f GewO entsteht durch die Änderung in Artikel 2 Nummer 3 ein zusätzlicher Aufwand in Höhe von 101 Millionen Euro pro Jahr.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater müssen künftig im Rahmen der Anlageberatung von ihren Kunden Informationen über deren Nachhaltigkeitspräferenzen einholen und diese dann bei der vorzunehmenden Eignungsbeurteilung berücksichtigen. Dies ergibt sich aus § 16 Absatz 1 Satz 3 FinVermV, wonach hinsichtlich der Anforderungen an die Geeignetheit und den im Zusammenhang mit der Geeignetheit geltenden Pflichten die Artikel 54 und 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 – in der Fassung der Änderung durch die Verordnung (EU) 2021/1254 – entsprechend anzuwenden sind. Durch diese 1:1-Umsetzung von EU-Vorgaben entstehen Bürokratiekosten aus Informationspflichten in Höhe von 101 Millionen Euro pro Jahr. Zum 1. Januar 2022 waren insgesamt 39 340 Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater mit Erlaubnis nach

§§ 34f bzw. 34h GewO im Finanzanlagenvermittlerregister eingetragen (vgl. <https://www.dihk.de/de/themen-und-positionen/recht-in-der-wirtschaft/gewerberecht/statistiken-vermittlerverzeichnis>). Geht man davon aus, dass jeder Finanzanlagenvermittler im Durchschnitt 500 Anlageberatungen pro Jahr durchführt und die Abfrage und Zusammenstellung von Informationen über die Nachhaltigkeitspräferenzen der Kunden im Durchschnitt einen Zeitaufwand von 6 Minuten pro Fall verursachen, ergibt sich bei einem Lohnsatz mittleren Qualifikationsniveaus in Höhe von 51,30 Euro (vgl. Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, September 2022, Anhang 7 - Lohnkostentabelle Wirtschaft, Wirtschaftsabschnitt K) der genannte Aufwand.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die in Artikel 1 vorgenommene Anpassung der GewAnzV an die in § 14 GewO vorgenommenen Änderungen entsteht der Verwaltung kein zusätzlicher Aufwand, der über die Änderung der Gewerbeordnung hinausgeht (siehe dazu BR-Drs. 245/22, S. 15 ff. zur Darstellung des Erfüllungsaufwands für die Verwaltung).

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung und eine Evaluierung kommen nicht in Betracht. In Bezug auf die Änderungen der GewAnzV ergibt sich das daraus, dass gesetzliche Vorgaben aus der GewO umgesetzt werden. In Bezug auf die Änderungen der FinVermV kommt eine Befristung ebenfalls nicht in Betracht, da auch hier keine neuen Regelungen geschaffen werden. Es werden Änderungen an bereits bestehenden Vorschriften vorgenommen, um entweder einen Gleichlauf mit anderen Regelungen herzustellen (vgl. Artikel 2 Nummer 1 und 3), den Erlass anderer Vorschriften abzubilden (Artikel 2 Nummer 2 und 5) oder eine Erleichterung für die Betroffenen vorzusehen (Artikel 2 Nummer 4).

Da eine isolierte Evaluierung der Änderungen der GewAnzV und der FinVermV durch die vorliegende Änderungsverordnung nicht sinnvoll erscheint, wird auf Ausführungen zum Evaluierungskonzept verzichtet.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Gewerbeanzeigeverordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Mit dem Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und anderer Gesetze wurden die Tatbestände, die zu einer Gewerbeanzeige verpflichten, erweitert. Nach der neuen Nummer 2a

des § 14 Absatz 1 Satz 2 GewO ist der Gewerbetreibende nunmehr auch im Falle der Änderung seines Namens zur Gewerbeanzeige verpflichtet. Infolgedessen wird in § 1 Satz 1 Nummer 2 GewAnzV klargestellt, dass für diese Fälle ein Vordruck nach dem Muster der Anlage 2 (Gewerbe-Ummeldung) zu verwenden ist.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Mit dem Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und anderer Gesetze wurde § 14 Absatz 8 Satz 1 Nummer 10 GewO dahingehend erweitert, dass den dort genannten für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden der Länder die Daten aus der Gewerbeanzeige nicht mehr nur zur Durchführung lebensmittelrechtlicher Vorschriften, sondern zum Zweck der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände-, Futtermittel-, Tabak-, Tiergesundheits- und Tierschutzrecht übermittelt werden. In § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 GewAnzV wird die Bezeichnung der für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden dementsprechend angepasst.

Mit dem Siebten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) und dem Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und anderer Gesetze wurde der Katalog der nach § 14 Absatz 8 Satz 1 GewO empfangsberechtigten Stellen erweitert. Es wurde eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen, dass auch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, die Ausländerbehörden, die Finanzämter und die für die Erlaubnisverfahren nach der GewO zuständigen Behörden regelmäßig Daten aus der Gewerbeanzeige übermittelt bekommen können, sofern sie nicht auf die regelmäßige Datenübermittlung verzichten. In § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 bis 13 GewAnzV werden die empfangsberechtigten Stellen entsprechend ergänzt und es wird bestimmt, welche Daten aus der Gewerbeanzeige sie erhalten sollen.

Zu Buchstabe b

Die Bezeichnung des Bundesministeriums wird aktualisiert.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b. In § 1 Satz 1 Nummer 2 GewAnzV wird klargestellt, dass bei Namensänderungen des Gewerbetreibenden im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2a GewO ein Vordruck nach dem Muster der Anlage 2 zur GewAnzV (Gewerbe-Ummeldung, Vordruck GewA 2) zu verwenden ist. Namensänderungen des Gewerbetreibenden stellen nunmehr einen ummeldepflichtigen Tatbestand dar. Angaben dazu sind in Feldnummer 20 der Anlage 2 zur GewAnzV zu machen. Die Angaben sind nicht mehr freiwillig.

Zu Artikel 2 (Änderung der Finanzanlagenvermittlungsverordnung)

Zu Nummer 1

Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe c.

Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe c.

Buchstabe c

Die Erlaubnis für die Tätigkeit als Finanzanlagenvermittler oder Honorar-Finanzanlageberater setzt nach § 34f Absatz 2 Nummer 4 GewO, auch in Verbindung mit § 34h Absatz 1 Satz 4 GewO voraus, dass der Antragsteller durch eine vor der Industrie- und Handelskammer (IHK) erfolgreich abgelegte Prüfung nachweist, dass er die für die Vermittlung von und Beratung über Finanzanlagen notwendige Sachkunde besitzt. Die in § 3 Absatz 5 FinVermV geregelten Fälle, in denen der praktische Teil der IHK-Prüfung entfällt, werden um den Fall ergänzt, dass der Prüfling einen Sachkundenachweis im Sinne des § 34i Absatz 2 Nummer 4 GewO besitzt. Damit wird ein Gleichlauf zu § 3 Absatz 5 Nummer 3 der Immobiliendarlehensvermittlungsverordnung (ImmVermV) hergestellt. Dort ist geregelt, dass im Rahmen der Erteilung einer Erlaubnis für Immobiliendarlehensvermittler der praktische Teil der Prüfung nicht zu absolvieren ist, wenn der Prüfling einen Sachkundenachweis im Sinne des § 34f Absatz 2 Nummer 4 GewO besitzt. Der praktische Teil der Sachkundeprüfung kann in diesem Fall entfallen, da der Prüfling bereits im Rahmen der Sachkundeprüfung nach § 34i Absatz 2 Nummer 4 GewO nachgewiesen hat, dass er über die erforderliche praktische Beratungskompetenz verfügt.

Zu Nummer 2

Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe b.

Buchstabe b

Die Verordnung über die Berufsausbildung zum Kaufmann für Versicherungen und Finanzanlagen und zur Kauffrau für Versicherungen und Finanzanlagen vom 2. März 2022 (BGBl. I S. 291) ist am 1. August 2022 in Kraft getreten. Sie hat die Verordnung über die Berufsausbildung zum Kaufmann für Versicherungen und Finanzen und zur Kauffrau für Versicherungen und Finanzen abgelöst. Zwar sieht die neue Ausbildungsverordnung nicht mehr die Fachrichtung Finanzen vor. Die entsprechenden Ausbildungsinhalte zu Finanzanlagen wurden jedoch in die neue Ausbildungsverordnung integriert, s.a. den von der Kultusministerkonferenz am 21. Dezember 2021 beschlossenen Rahmenlehrplan für den neuen Ausbildungsberuf, Lernfeld 10. Daher sind die Voraussetzungen für eine Gleichstellung einer Abschlussprüfung auf der Grundlage der neuen Ausbildungsverordnung im Rahmen des § 4 Absatz 1 Nummer 1 gegeben.

Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Nummer 3

In § 11a Absatz 3 Satz 3 FinVermV wird auf die Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 verwiesen mit dem Zusatz, „, die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2017/2294 vom 28. August 2017 (ABl. L 329 vom 28.8.2017, S. 4) geändert worden ist“. Es handelt sich somit um eine starre Verweisung, sodass spätere Änderungen der Delegierten Verordnung keine Anwendung auf die FinVermV finden. Dies wirkt sich insbesondere auf § 16 Absatz 1 Satz 3 FinVermV aus, wonach im Rahmen der Anlageberatung hinsichtlich der Anforderungen an die Geeignetheit und den im Zusammenhang mit der Geeignetheit geltenden Pflichten die Artikel 54 und 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission entsprechend anzuwenden sind. Die Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 wurde u.a. durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1253 der Kommission vom 21. April 2021 geändert, die am 2. August 2022 in Kraft getreten ist. Nach Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe a und Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/565 in der ab dem 2. August 2022 geltenden Fassung müssen Wertpapierfirmen im Rahmen der Geeignetheitsbeurteilung und -erklärung vom Kunden Informationen auch zu seinen Nachhaltigkeitspräferenzen einholen. Damit auch Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater mit einer Erlaubnis nach §§ 34f bzw. 34h

GewO dieser Pflicht unterliegen, wird der starre Verweis in § 11a Absatz 3 Satz 3 FinVermV in einen gleitenden Verweis auf die Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 geändert.

Zu Nummer 4

Mit der sogenannten Negativerklärung nach § 24 Absatz 1 Satz 5 FinVermV erklärt der Gewerbetreibende gegenüber der zuständigen Erlaubnisbehörde, dass er im Berichtszeitraum keine erlaubnispflichtigen Tätigkeiten ausgeübt hat. Diese Mitteilung kann formlos erfolgen und erfordert keine Unterschrift des Gewerbetreibenden. Daher kann auf das Erfordernis „schriftlich“ verzichtet werden. Allerdings sollte der Behörde zumindest eine Mitteilung in Textform vorgelegt werden, ein bloßer Anruf bei der Behörde ist nicht ausreichend.

Zu Nummer 5

Gegenstand der Sachkundeprüfung, die Voraussetzung ist für die Erteilung einer Erlaubnis nach §§ 34f und 34h GewO, ist künftig auch das Thema „nachhaltige Finanzanlageprodukte“. Dies entspricht der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung, wonach der Aspekt der Nachhaltigkeit Eingang finden soll in alle einschlägigen Aus- und Weiterbildungsordnungen und Sachkundeprüfungen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Der Artikel regelt das Inkrafttreten der Verordnung.